

Vorlage Nr. I/22/2015  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Wirksamkeit der staatlichen Schuldenbremse in den bremischen Stadtgemeinden durch Änderung der Landesverfassung**

### **A Problem**

Im Zuge der Erörterungen über die Wirksamkeit der staatlichen Schuldenbremse in den bremischen Stadtgemeinden, die durch eine entsprechende Änderung der Landesverfassung erwogen wurde, hatte der Magistrat im Sommer 2014 ein Gutachten durch die Staatsräte a. D. Prof. Dr. Dannemann und Dr. Färber erstellen lassen. In seiner Sitzung am 26.11.2014 hat sich der Magistrat mit den Gutachtenergebnissen befasst und zur - seinerzeit lediglich beabsichtigten - Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung folgende Positionen formuliert (vgl. Protokoll Nr. 1006):

- *Das Konnexitätsprinzip muss strikt formuliert werden. Bremerhaven muss von einem „vollständigen finanziellen Ausgleich“ bei neu übertragenen Aufgaben ausgehen können.*
- *Übertragung einer - von einer Kompensationslösung unabhängigen - möglichen Altschuldenentlastung des Landes auf die beiden Gemeinden Bremen und Bremerhaven, Gleiches muss für mögliche Entlastungen bzw. Verbesserungen des Landes im Rahmen der Verhandlungen zur Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen gelten.*
- *Klare Auslegungen der in den Gesetzesänderungen vorgesehenen Formulierungen „aufgabenadäquate Finanzausstattung“, „finanzielle Leistungsfähigkeit“, „finanzieller Ausgleich“ und „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“, ggfs. über externe Begutachtung.*

Die Bremische Bürgerschaft hat mittlerweile in ihrer Sitzung am 17.12.2014 in 2. Lesung das „Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen“ (Drucksache 18/1688; vgl. Anlage) beschlossen, die 3. Lesung ist für die Bürgerschaftssitzung am 21./22.01.2015 terminiert. Mit der darauffolgenden Gesetzesverkündung entfalten die aufgeführten Regelungen zur Schuldenbremse Rechtskraft auch in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

### **B Lösung**

In dem o.g. Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bzw. dessen Begründung wird den Positionen, die der Magistrat am 26.11.2014 zu der Thematik beschlossen hat und die gegenüber den maßgeblichen bremischen Stellen zum Ausdruck gebracht wurden, weitgehend Rechnung getragen. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die Aufnahme des Konnexitätsprinzips in Artikel 146 sowie die – in der entsprechenden Gesetzesbegründung dokumentierte – Anerkennung des Klärungsbedarfs hinsichtlich unbestimmter Rechtsbegriffe wie „angemessene Finanzausstattung“, „finanzieller Ausgleich“ und dergleichen. Hier wird nunmehr unter Beteiligung des Magistrats eine Konkretisierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren erwartet.

Auch die Haltung des Magistrats zur Altschuldenentlastung Bremerhavens ist dem Senat be-

kannt und wird von ihm grundsätzlich anerkannt. Hierbei ist jedoch anzuführen, dass sie bekanntermaßen nicht Gegenstand der aktuellen Änderung der Landesverfassung war. Darüber hinaus konnten in den vergangenen Monaten keine gesetzgeberischen Fortschritte im Hinblick auf eine – ausdrücklich hieran geknüpfte – Altschuldenentlastung der Freien Hansestadt Bremen verzeichnet werden.

Der Magistrat wird gebeten, Kenntnis zu nehmen.

**C Alternativen**

Keine

**D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Keine

**E Beteiligung / Abstimmung**

Keine

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat nimmt von dem Sachstand zur Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Kenntnis.

Grantz

Oberbürgermeister

Anlage: Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen  
(Drucksache 18/1688)